

Satzung des WTC Wimpfener Tennisclub e.V. Bad Wimpfen

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Name **WTC Wimpfener Tennisclub e.V.**
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Wimpfen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck

- (1) Der Verein pflegt und fördert den Sport, insbesondere den Tennissport. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§3

Verbandszugehörigkeit

Für den Verein und seine Mitglieder sind die Satzungen des Deutschen Tennis-Bundes und des WLSB sowie die vom Deutschen Tennis-Bund und vom WLSB satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand endgültig und bindend. Die erfolgte Aufnahme ist dem Aufgenommenen schriftlich mitzuteilen.

Das Aufnahmegesuch von jugendlichen Mitgliedern und Schülern bedarf der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der Verein hat

- a.) volljährige Mitglieder
- b.) jugendliche Mitglieder
- c.) Kinder
- d.) Ehrenmitglieder

Zu a.) Volljährige Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu b.) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des neuen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu c.) Kinder sind alle Mitglieder ab dem 6. Lebensjahr, die bei Beginn des neuen Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu d.) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von jeder Beitragszahlung befreit.

§6

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Jugendliche Mitglieder und Kinder haben kein Wahlrecht und kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die Spiel und Platzordnung zu befolgen.

Ein Mitglied, das Beitragsrückstände aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr hat, verliert sein Stimm- und Spielrecht.

§7

Ende der Mitgliedschaft

- a.) Austritt
- b.) Tod
- c.) Ausschluss

Zu a.) Der Austritt muss spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Zu c.) Der Ausschluss kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn

1. ein Mitglied die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung und Setzens einer angemessenen Zahlungsfrist nicht bezahlt. Die Pflicht zur Nachentrichtung des rückständigen Beitrags erlischt nicht durch den Ausschluss.
2. ein Mitglied der Vereinssatzung grob zuwider handelt oder sich in einer dem Ansehen des Vereins schadenden Weise verhält.

Gegen den Ausschluss, über den nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand mit sofortiger Wirkung beschließt, kann das Mitglied innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe Berufung an die folgende Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

Bis zur Entscheidung ruht seine Mitgliedschaft.

§8

Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrags, der Spielgebühr und der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Beiträge und Umlagen sind am 31.03. eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (3) Tritt ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§9

Organe

Die Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

§10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst innerhalb des ersten Quartals, die Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten
 - a.) Jahresberichte des Vorstands
 - b.) Entlastung des Vorstands
 - c.) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d.) Wahl des Kassenprüfers

e.) Anträge

f.) Verschiedenes

- (3) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.
- (5) Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Werden mehrere Kandidaten für ein Amt aufgestellt, so wird geheim abgestimmt.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a.) 1. Vorsitzenden
- b.) 2. Vorsitzenden
- c.) Schriftführer
- d.) Kassenwart
- e.) Sportwart
- f.) Jugendwart
- g.) Technischer Leiter
- h.) Zur Unterstützung des Vorstands können 3 bis 6 Beisitzer gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.



In den geraden Jahren werden der

1. Vorsitzende,
Schriftführer,
Kassenwart,
Jugendwart,

in den ungeraden Jahren der

2. Vorsitzende,
Sportwart,
Technische Leiter

neu gewählt.

Jährlich wird je die Hälfte der Beisitzer gewählt.

Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds hat in einem getrennten Wahlgang zu erfolgen.

Mehrere Vorstandsämter können zusammengefasst werden, jedoch soll der Vorstand mindestens aus 5 Personen bestehen.

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden oder dessen Beauftragten einberufen. Beschlussfähigkeit des Vorstands liegt vor, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des leitenden Vorsitzenden.

§12

Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- (3) Der Schriftführer führt die schriftlichen Arbeiten des Vereins; er hat insbesondere über alle Versammlungen und Sitzungen ein Protokoll zu fertigen, das von ihm zu unterzeichnen ist.

Der gesamte Schriftwechsel ist aufzubewahren.

- (4) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer.
- (5) Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten vom Verein durchgeführten Spielbetrieb.
- (6) Der Jugendwart hat sich besonders die Pflege des Tennissports unter den Jugendlichen zur Aufgabe zu stellen.
- (7) Dem Technischen Leiter obliegt die organisatorische Leitung zur Pflege und Wartung der gesamten Anlage; er hat sich besonders dem einwandfreien Zustand der Plätze zu widmen.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss dies tun, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

In einem solchen Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Im Übrigen ist §10 entsprechend anzuwenden.

§14

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§15

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

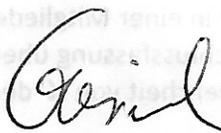
§16

Vergütung von Amtsinhabern

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.



Frank Lehmann
1. Vorstand



Wolfgang Gerich
2. Vorstand



Ernst van Acken
Schriftführer